



## WEISUNG

### Ereignis- und einsatzbezogene Informationskompetenz (Medienhoheit)

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, Art. 28 (SR 210)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Art. 293, Art. 320 (SR 311.0)

Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, Art. 3 Abs. 2 lit. c, Art. 69 Abs. 3, Art. 73, Art. 74, Art. 117 Abs. 1 lit. a, Art. 152 (SR 312.0)

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 7. September 2015, Art. 35 (GDB 133.11)

Gesetz über den Datenschutz vom 25. Januar 2008 (GDB 137.1)

Polizeigesetz vom 11. März 2010, Art. 6 (GDB 510.1)

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr vom 31. Oktober 2008 (GDB 546.1)

Organisationsverordnung vom 7. September 1989, Art. 35 (GDB 133.11)

#### 2. Zweck / Geltungsbereich

Diese Weisung bezweckt eine koordinierte, für die Öffentlichkeit transparente, gesetzeskonforme und verständliche Information bei Einsätzen mit Beteiligung oder unter Führung der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft/Polizei) und bei Einsätzen der Feuerwehr.

Sie gilt für alle Partnerorganisationen (FW, Sanität, ARS usw.), welche in Zusammenarbeit oder im Auftrag der Polizei tätig werden. Namentlich für die Feuerwehren des Kantons Obwalden beansprucht sie aufgrund der Weisungsbefugnis des Amtsvorstehers auch für deren selbständigen Einsätze Geltung.

#### 3. Grundsatz

Für alle Einsätze (z.B. Brand mit möglicher Brandstiftung, aussergewöhnlicher Todesfall usw.), bei denen ein strafrechtlich relevantes Ereignis als Auslöser nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden kann, liegt die Informationshoheit bei den Strafverfolgungsbehörden.

Bei allen Einsätzen (z.B. Vermisstensuchen usw.), bei denen namentlich die Polizei als Auftraggeber fungiert, liegt die Informationshoheit beim Auftraggeber.

Eine Kommunikation über Einsätze erfolgt folglich einzig in Absprache mit dem polizeilichen Einsatzleiter. Selbst bei originärer Informationshoheit der Partnerorganisationen sind die Regeln des Persönlichkeitsschutzes durch alle Angehörigen dieser Organisationen zu beachten und umzusetzen.

## **4. Informationskompetenzen**

### **4.1. Informationskompetenzen bei hängigen Strafverfahren**

Die Kommunikation von Ereignissen, welche gerichtspolizeilich relevant sind und somit eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge haben können, fällt in die Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei).

Eine Information erfolgt auch durch die Polizei in der Regel nur in Absprache mit der Staatsanwaltschaft.

### **4.2. Informationskompetenzen bei Ereignissen im präventiv-/sicherheitspolizeilichen Bereich**

Die Kommunikation von Ereignissen, die im Zusammenhang mit dem präventiven und sicherheitspolizeilichen Tätigkeitsbereich der Polizei stehen, erfolgt autonom durch diese, soweit keine schützenswerten, übergeordneten Interessen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen (Art. 6 PolG).

### **4.3. Informationskompetenz über Kernaufgaben der Feuerwehren**

Die Informationskompetenz der Feuerwehren bezieht sich auf ihre Kernaufgaben gemäss Feuerwehrgesetz. Sie ist allerdings in den meisten dieser Tätigkeitsgebiete durch allfällige Strafverfahren mit einer vorgehenden Informationskompetenz der Strafverfolgungsbehörden stark eingeschränkt.

Ist keine Polizei vor Ort bzw. wird kein Polizeieinsatz tangiert, können die Feuerwehren ihre Einsätze (z.B. Tierrettungen, Fälle von Traghilfe, kleinere Murgänge bei Unwettern) in Beachtung der gesetzlichen Vorgaben selbständig kommunizieren.

In allen anderen Fällen erfolgt eine Kommunikation einzig in Absprache. Kann bereits am Schadensort eine strafrechtliche Relevanz eindeutig ausgeschlossen werden (z.B. Blitzschlag, eindeutig technische und von niemandem zu verantwortende Ursache), so kann die Informationshoheit an die Feuerwehr übergeben werden.

### **4.4. Folgen einer Missachtung der Informationskompetenzen**

Die Verletzung der Informationskompetenzen kann insbesondere eine strafbare Amtsgeheimnisverletzung nach Art. 320 StGB oder eine verbotene Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen nach Art. 293 StGB wie auch allenfalls eine straf- und/oder zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstellen.

## **5. Art der Information**

### **5.1. Grundsätze**

Als allgemeine Grundsätze bei der Information sind insbesondere zu beachten,

- es wird nur über gesicherte Fakten informiert. Spekulationen, Mutmassungen und Wertungen sind zu unterlassen;
- bei Fotografien vom Schadensplatz durch Angehörige der Feuerwehren ist stets auf die Persönlichkeits- und Datenschutzrechte beteiligter Personen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere werden keine Bilder veröffentlicht:
  - mit Opfern/Beteiligten/Drittpersonen eines Ereignisses;
  - mit Innenansichten von Brandobjekten oder Brandherden;
  - mit erkennbaren Organen der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Sachverständige etc.);
  - mit erkennbaren Autonummern;
  - mit Inhalten, die Rückschlüsse auf Privatpersonen oder Firmen zulassen;
  - von Einsatzprotokollen/Einsatzskizzen;
- die Angehörigen der Feuerwehren haben das Amtsgeheimnis sowie den Persönlichkeitsschutz auch bei der Nutzung von Social Media zu beachten und hierüber regelmässig sensibilisiert zu werden.

## **5.2. Information bei kleineren bis mittleren Ereignissen**

Bei kleinerem oder mittlerem Schadensfall darf die Einsatzleitung oder die medienbeauftragte Person der Feuerwehren in Absprache mit der Polizei nur über ihre eigene Tätigkeit während des Einsatzes berichten, also über feuerwehrspezifische Fakten. Namentlich:

- Grund der Alarmierung (z.B. "Brandalarm", "Chemieunfall" etc. Keine näheren Angaben zum Sachverhalt oder zu meldenden Personen);
- eigene personelle Ressourcen;
- angetroffene allgemeine Situation;
- feuerwehrtaktisches Vorgehen;
- eingesetztes Material;
- Organisation.

Keine Veröffentlichung von Fotografien ohne ausdrückliche Zustimmung der Strafverfolgungsbehörden!

## **5.3. Grösserer Schadensfall, schwere Straftaten oder andere schwerwiegende Ereignisse**

Handelt es sich um ein schwerwiegendes Ereignis, so informieren die Feuerwehr und ihre Angehörigen einzig im Rahmen eines von den Strafverfolgungsbehörden in Absprache mit der Feuerwehr festgelegten Informationskonzepts.

Eine direkte Kommunikation mit den Medien oder der Öffentlichkeit ist den Feuerwehren und ihren Angehörigen ausdrücklich untersagt.

## **6. Medienmitteilungen, Begehungen und Medienkonferenzen**

Die Strafverfolgungsbehörden kommunizieren in den ereignisbezogenen Medieninformationen das Wirken der Feuerwehren in Relation zum Ereignis angemessen und nehmen bei grösseren Ereignissen die Kommunikationsbedürfnisse vorgängig entsprechend auf.

Die Begehung des Schadensplatzes mit Medienvertretern erfolgt stets in Absprache und Koordination mit der Einsatzleitung der Feuerwehren.

Bei Medienkonferenzen werden die Tätigkeiten der Partnerorganisationen stets angemessen mit einbezogen oder bei Grossereignissen deren Mitwirkung gewährleistet.

KANTONSPOLIZEI  
Sarnen, 24. September 2019

Beilagen:

- Auszug Amtsgeheimnis
- Checkliste für die Zusammenarbeit Feuerwehr / Polizei im Brandfall



## Anhang 1 Auszug Amtsgeheimnis

**Die Angehörigen der Feuerwehren unterstehen in Bezug auf ereignisbezogene Informationen, die ihnen rund um ihre Einsätze zur Kenntnis gelangen, dem Amtsgeheimnis!**

### **Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)**

#### **Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses**

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

#### **Geltung des Amtsgeheimnisses für Feuerwehrleute**

Der strafrechtliche Begriff des Beamten (Art. 110 Abs. 3 StGB) erfasst auch Angehörige der Feuerwehren. Sie erfüllen öffentliche Aufgaben, namentlich den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor Brand- und Explosionsschäden bzw. die allgemeine Schadenwehr. Ihre Tätigkeiten gelten daher als amtlich und sie selber als Beamte im Sinne des Strafrechts (siehe allgemein BGE 135 IV 201 E. 3.3).

Der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) geht von einem materiellen Geheimnisbegriff aus. Es spielt daher keine Rolle, ob die betreffende Tatsache von der zuständigen Behörde als geheim erklärt worden ist. Entscheidend ist allein, dass es sich um eine Tatsache handelt, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich ist und bezüglich derer der Geheimnisherr nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern auch den ausdrücklich oder stillschweigend bekundeten Willen zur Geheimhaltung hat.

Der Pflicht zur Geheimhaltung unterliegt dabei "jedes derartige Geheimnis, das dem Behördenmitglied oder Beamten in dieser Eigenschaft anvertraut oder von ihm in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen wird (BGE 142 IV 67 f. E. 5.2). Die Verpflichtung zur Geheimhaltung ergibt sich aus der besonderen Stellung des Behördenmitgliedes bzw. des Beamten. Art. 320 StGB verlangt darüber hinaus auch keine ausserstrafrechtliche Grundlage in dem für die Ausübung des Amtes massgebenden Gesetz.

#### **Hinweis zu Bild- und Tonaufnahmen**

Polizei und Staatsanwaltschaft können die Aushändigung von Bild- und Tonaufnahmen, die von Angehörigen der Feuerwehren aufgenommen worden sind, für Ermittlungs- bzw. Untersuchungshandlungen verlangen. Die Veröffentlichung solcher Bild- und Tonaufnahmen bedarf der Genehmigung der Strafverfolgungsbehörden.



## Anhang 2

# Checkliste für die Zusammenarbeit Feuerwehr / Polizei im Brandfall

Stand: März 2019

Die Polizei nimmt nach dem Eintreffen auf dem Schadensplatz Kontakt mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr auf und bespricht mit diesem die aktuelle Lage.

### Retten / Löschen / Bergen / Schützen

Nur so viel verändern wie für die Brandbekämpfung nötig ist

#### 1. Erstangriff

- wie war die Situation vor Ort beim Eintreffen
- waren noch Personen vor Ort/im Objekt
- Schliessverhältnisse
- Veränderungen durch Feuerwehr / allenfalls davor mit EMEREC Foto machen

#### 2. Brand

- wo genau hat es gebrannt
- wie hat sich das Feuer entwickelt
- Auffälligkeiten beim Feuer (Farbe/Geruch)

#### 3. Sichernde Massnahmen

- Brandausbruchsraum vor Zerstörung sichern
- keinen Brandschutt entsorgen
- verdächtige Sachen (Behälter, Brandbeschleuniger, Luntten, etc.) unverändert lassen
- Stellungen/Zustände von Schaltern, Sicherungen nicht verändern oder sicher festhalten
- welche elektrischen Stecker wurden herausgezogen
- generell elektrische Gegenstände/Anlagen mit Vorsicht behandeln

#### 4. Allgemeine Bemerkungen

- Räumungsarbeiten nur nach Absprache Feuerwehrinspektorat/Polizei
- Medienarbeit erfolgt durch Untersuchungsbehörden